

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

ORT/DATUM Zürich, 13. März 2018
ZUSTÄNDIG Urs Hofstetter
DIREKTWAHL 043 244 73 90
E-MAIL urs.hofstetter@suissetec.ch

Vernehmlassung „Pa.Iv. Berberat / Regelung für transparentes Lobbying“

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkeleitungen sowie Solarinstallationen an.

Eine zentrale Aufgabe unseres Verbandes besteht in der politischen Interessenswahrung. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch.

Das politische System der Schweiz lebt von einem regen Informationsaustausch zwischen Interessensvertretern und Parlamentariern und darf nicht zuletzt deshalb als erfolgreich bezeichnet werden. Die bisherige Zutrittsmöglichkeit für Interessensvertreter zum Parlamentsgebäude dient genau diesem Informationsaustausch und funktioniert seit vielen Jahren absolut problemlos.

Art. 69b des Vorentwurfs des ParlG sieht nun aber vor, dass pro Ratsmitglied inskünftig nur noch ein Ausweis an eine Interessensvertreterin / an einen Interessensvertreter abgegeben werden kann. Der Informationsaustausch zwischen Interessensvertretern und Parlamentariern wird dadurch eingeschränkt. Zudem ist absehbar, dass kleinere Verbände gegenüber grösseren Interessensvertretungen das Nachsehen haben werden - kleinere Verbände werden Einbussen beim Zutritt zu gewärtigen haben. Die bereits jetzt gut positionierten Verbände werden folglich stärker lobbyieren können und dies zulasten der kleineren Verbände. Es ist daher zu befürchten, dass der Gesetzgebungsprozess entsprechend einseitiger und im Ergebnis schlechter ausfällt. Das kann nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sein!

Wir beantragen daher, im Art. 69b Abs. 1 folgenden Satz zu streichen: „Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessensvertreterin oder als Interessensvertreter tätig ist.“

Fazit: Wir beantragen die ersatzlose Streichung des vorgenannten Satzes in Art. 69b Abs. 1. Im Übrigen haben wir keine Vorbehalte gegen die Revision.

Freundliche Grüsse
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Hans-Peter Kaufmann
Direktor

Urs Hofstetter
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Mandate und Politik

Kopie:
Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Herr D. Kläy, Schwarztorstr. 26, P.F., 3001 Bern
bauenschweiz, Herr Dr. B. Wittwer, Weinbergstr. 55, 8006 Zürich